



per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR I 3
11055 Berlin

E-Mail: [REDACTED]

Ansprechpartner/-in:

DA e.V.

[REDACTED]

bvse e.V.

[REDACTED]

Bonn, 16. Januar 2020

Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Stellungnahme / WR I 3 21161 – 2/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

I. Zum Entwurf im Allgemeinen

Wir begrüßen den gesetzten Fokus des Referentenentwurfs, Unsicherheiten in der Vollzugspraxis durch klarstellende Formulierungen zu beseitigen. Den Großteil der unter diesem Gesichtspunkt vorgesehenen Änderungen sowie die notwendige Anpassung des § 20 AwSV sehen wir daher sehr positiv.

Nicht sachgerecht und zielführend sind nach unserer Beurteilung allerdings die Anpassungen zur Einstufung von festen Gemischen. Zwar sind auf Basis der Entwurfsbegründung auch diese Anpassungen lediglich als Konkretisierung angelegt. Die geplante Formulierung im Verordnungstext würde mit höchster Wahrscheinlichkeit jedoch im Vollzug zu einer deutlichen Verschärfung der Anforderungen an feste Gemische führen. Eine Verschärfung, die auch unter Umweltschutzgesichtspunkten nicht erforderlich ist und damit auch den hiermit verbundenen erhöhten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht rechtfertigt.

Des Weiteren liegen die Regelungen zur Brandschutzorganisation des § 20 i.V.m. Anlage 2 a außerhalb des Regelungsgegenstands der AwSV. Sie sind für eine Minimierung der Risiken bei Brandereignissen auch nicht erforderlich, da sich entsprechende Verpflichtungen bereits im Bau- und Arbeitsschutzrecht finden.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

1. Zu § 2 Abs. 23

Neben der geplanten Streichung sollte die Änderungsverordnung genutzt werden, um die Legaldefinition des Begriffs „Umschlagen“ zu konkretisieren und die nicht sachgerechte Beschränkung auf den Schiffsverkehr abzuschaffen. Durch die Klarstellung soll verdeutlicht werden, dass sich der Begriff Umschlagen auf jegliches Be- und Entladen fester, unverpackter wassergefährdender Stoffe auf alle Verkehrsmittel erstreckt. Da es nicht sachgerecht ist, allein das Laden und Löschen von Schiffen zu privilegieren.

Wir schlagen daher vor, § 2 Abs. 23 wie folgt zu fassen:

„Umschlagen“ ist das Laden und Löschen von Schiffen, das Beladen und Entladen von Schienenfahrzeugen mit Behältern oder festen Stoffen als Schüttgut sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen sowie das kurzzeitige Vorhalten von unverpackten, festen wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.“

2. Zu § 3 Abs. 2 S. 4

Feste Gemische gelten per Verordnung als allgemein wassergefährdend. Diese Festlegung ist praxistauglich und sorgt durch die an die allgemeine Wassergefährdung geknüpften Anforderungen der AwSV für ein angemessenes Schutzniveau vor Umweltschäden.

Die geplante Aufnahme des § 3 Abs. 2 S. 4 würde im Vollzug zu einer unsachgemäßen Verschärfung der Anforderungen an feste Gemische führen, indem sie die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 8 unterlaufen würde. Die in diesem Zusammenhang in Anlage 1 Nr. 5.1.2. neu aufgenommene Fiktion, dass für nicht eingestufte feste Gemische die WGK 3 zugrunde zu legen ist, missachtet deren gegenüber flüssigen und gasförmigen Gemischen deutlich anders und niedriger zu bewertende Gefährlichkeit.

Letztlich ist die Einstufung von Gemischen mit wechselnder Zusammensetzung, namentlich insbesondere von Abfällen, in der Praxis nicht umsetzbar. Gerade deshalb wurden die festen Gemische explizit aus der Verpflichtung zur Selbsteinstufung herausgenommen (vgl. BR-Drs. 144/16, zu § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8, Seite 135).

Wir fordern daher, § 3 Abs. 2 S. 4 sowie Anlage 1 Nr. 5.1.2. S. 1 zu streichen.

Alternativ ist § 3 Abs. 2 um folgenden S. 5 zu ergänzen:

Dies gilt nicht für feste Gemische, bei denen es sich um Abfall i.S.d. KrWG handelt. Für diese gilt § 3 Abs. 2 Nr. 8 sowie Abs. 2 S. 2 abschließend, wobei das Recht nach § 10 unberührt bleibt.

2. Zu § 4 Abs. 2

Eine entsprechende Klarstellung wie in § 8 Abs. 5 ist zu ergänzen. Nach Abs. 2 Nr. 5 sollte der folgende Satz eingefügt werden:

„Bezieht ein Betreiber einen vorkonfektionierten Stoff, kann er die Wassergefährdungskategorie dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entnehmen. Ein solches Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Dokumentation gemäß Anlage 2 Nummer 1.“

3. Zu § 20 S. 4 Rückhaltung von Brandereignissen

Satz 4 *„Der Betreiber von Anlagen nach Satz 1 und 3 hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden“* ist zu streichen. Es ist zu erwarten, dass mit diesen Regelungen auf Vollzugsebene zusätzliche, nicht gebotene Anforderungen an die betroffenen Anlagen begründet werden. Gerade dies ist aber laut Verordnungsbegründung ausdrücklich nicht gewollt. Vielmehr soll die Regelung der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Brandschutzorganisation dienen. Eine solche ist aber weder Regulationsgegenstand der AwSV noch ist eine entsprechende Vorgabe erforderlich, da entsprechende Pflichten bereits über das Bau- und Arbeitsschutzrecht bestehen.

4. Zu Anlage 2a Nr. 6.1

Nr. 6.1 der Anlage 2a *„Der Betreiber kann Maßnahmen der Brandbekämpfung nur an Dritte delegieren, wenn diese in das Brandschutzkonzept eingewiesen sind und in die Durchführung dieser Maßnahmen eingewilligt haben“* ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls zu streichen. Diese Auffassung wird sogar durch die Ausführungen in der Entwurfsbegründung (Zu Nr. 44, S. 58) gestützt, wo es heißt: *„Der vorbeugende Brandschutz ist Aufgabe der Bauaufsicht und muss im Wasserrecht nicht neu bzw. zusätzlich geregelt werden.“*

Ebenfalls zu streichen ist folgerichtig der zugehörige Begründungstext:

„Die Delegation von Maßnahmen der Brandbekämpfung an Dritte einschließlich der Feuerwehr ist nach Nummer 6.1 nur zulässig, wenn dies vorher abgesprochen wurde und die Übernahme bestätigt ist. Es muss verhindert werden, dass durch das auf fehlenden Informationen beruhende falsche Bedienen von technischen Einrichtungen ein weiterer Schaden entsteht.“

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hauptgeschäftsführer


Geschäftsführer

bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e.V.
Fränkische Straße 2
53229 Bonn

Deutscher Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180 - 182
50968 Köln